

Alt werden im Lehrerberuf

Beitrag von „Seph“ vom 11. Februar 2025 15:44

Zitat von BlackandGold

Sprich: Der Schulleiter müsste nur nochmal mit dem Schüler reden und kann dann einfach nach Hause schicken. Er muss sich nicht beraten, er kann sich beraten. Und die Anhörung wird dann halt im Nachgang gemacht (wenn überhaupt Bedarf besteht).

Möchtest du also die Aussage "völlig rechtswidrig" zurückziehen?

Nein, das ziehe ich nicht zurück. Insbesondere möchte ich dabei vollständig zitiert werden. Ich schrieb:

Zitat von Seph

Das ist als Automatismus natürlich völlig rechtswidrig.

Es ist ganz klar normiert, dass noch vor der Entscheidung sowohl der betroffene Schüler anzuhören ist als auch (mind.) den Klassenlehrkräften bzw. der Stufenleitung und den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das liegt auch nicht im Ermessen der Schule, ob eine solche Anhörung nötig wäre oder nicht. Die Klausel

Zitat von BlackandGold

In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen." (§53 Abs. 6 SchulG NRW)

bedeutet gerade nicht, dass man als grundsätzliches Konzept so verfahren darf, sondern ist für besondere Ausnahmefälle (z.B. unmittelbare Gefahr für andere) als Notoption vorgesehen. Insbesondere muss hier nach Einzelfall in der Situation angemessen entschieden werden und nicht pauschal vorab für alle denkbaren Fälle.